



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 12.03.2012**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: Schulungsraum Feuerwehrheim, Mainstr. 28

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Irene Diller,
Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Günter Hofmann, (ab 18.36 Uhr)
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadträtin Yasmin Birk, Vertretung für Stadtrat Wich
Stadtrat Wolfgang Göppner, Vertretung Stadtrat Popp
Stadtrat Thomas Söder, Vertretung für Stadtrat Dr. Parthemüller, (ab 18.07 Uhr)
Stadtrat Edgar Stärk, Vertretung für Stadtrat Czepluch

Schriftführer/in

Verw.Angestellte Sylvia Pecht,

von der Verwaltung

Verw.Fachwirt Uwe Schardt,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Bauanträge

- 1.1** Antrag auf Baugenehmigung (16/2012) des Herrn Tobias Korczinski zum Umbau des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3648 der Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 77 **BA/352/2012**
- 1.2** Antrag auf Baugenehmigung (11/2012) der Fa. HELLWEG zur Errichtung von zwei Werbeanlagen auf dem Dach des Bau- und Gartenmarktes HELLWEG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 781/1 u.a, der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 146 **BA/348/2012**
- 1.3** Antrag auf Baugenehmigung (14/2012) der Fa. Brose Fahrzeugteile zur Anbringung einer Lichtwerbeanlage auf dem Dach des Grundstückes Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt, Max-Brose-Straße 2 **BA/349/2012**
- 1.4** Antrag auf Baugenehmigung (15/2012) der Fa. Josef Leicht Maschinenbau e.K. zur Erweiterung der Hallen Lackieren und Reinigung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2390/47, 2403/8 der Gemarkung Hallstadt, Hallstätter Weg 10 **BA/351/2012**

2 Bauvoranfragen

- 2.1** Antrag auf Vorbescheid (10/2012) des Herrn Alois Mania auf Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 59/1 der Gemarkung Dörfleins, Nähe Hirtenstraße **BA/346/2012**

3 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich der Bebauungspläne "Neue Stadtmitte"; Bahnhofstraße/Grabenstraße mit teilweise Änderung Königshof-Graben-Bahnhofstraße"; 7. Änderung Bebauungsplan Borstig III"

- 3.1** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 3.1.1** Pflaum G. und E., Bahnhofstraße 23, 96103 Hallstadt **BA/374/2012**
- 3.1.2** Eichhorn Bernhard, Bahnhofstraße 52, 96103 Hallstadt **BA/375/2012**
- 3.1.3** Schobert Irene, Pfarrer-Wachter-Straße 8a, 96103 Hallstadt **BA/376/2012**
- 3.1.4** Bayerischer Bauernverband Hallstadt, Ortsobmann Wolfgang Hofmann **BA/377/2012**

- 3.2** Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- | | | |
|---------------|--|--------------------|
| 3.2.1 | Landratsamt Bamberg vom 07.02.2012 | BA/362/2012 |
| 3.2.2 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 13.01.2012 | BA/363/2012 |
| 3.2.3 | Staatliches Bauamt Bamberg vom 10.02.2012 | BA/364/2012 |
| 3.2.4 | Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth vom 16.01.2012 | BA/365/2012 |
| 3.2.5 | Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 06.03.2012 | BA/366/2012 |
| 3.2.6 | Eisenbahn-Bundesamt vom 12.01.2012 | BA/367/2012 |
| 3.2.7 | DB Services & Immobilien Nürnberg vom 06.03.2012 | BA/368/2012 |
| 3.2.8 | Bayerischer Bauernverband Bamberg vom 09.02.2012 | BA/369/2012 |
| 3.2.9 | Stadtwerke Bamberg vom 07.02.2012 | BA/370/2012 |
| 3.2.10 | DB ProjektBau GmbH Nürnberg vom 05.03.2012 | BA/371/2012 |
| 3.2.11 | Gleichartige Stellungnahmen | BA/372/2012 |
| 3.2.12 | Keine Stellungnahmen | BA/373/2012 |
| 3.3 | Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | BA/361/2012 |
| 4 | Allgemeine Vorgaben zur weiteren Bauleitplanung "Hallstadt West I"; Weiterführung der Ergebnisse aus dem TREK Steinlachen | |
| 4.1 | Erweiterung Firma Leicht | BA/355/2012 |
| 4.2 | Wohnbebauung | BA/356/2012 |
| 4.3 | Grüner Stadtrand | BA/357/2012 |
| 4.4 | Gewässer - Seebach | BA/358/2012 |
| 4.5 | Ersatz für den Hallstätter Weg | BA/359/2012 |
| 4.6 | Gesamtstädtische Infrastruktureinrichtungen | BA/360/2012 |

5 Mitteilungen

6 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (16/2012) des Herrn Tobias Korczinski zum Umbau des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3648 der Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 77

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (11/2012) der Fa. HELLWEG zur Errichtung von zwei Werbeanlagen auf dem Dach des Bau- und Gartenmarktes HELLWEG auf den Grundstücken Fl.Nrn. 781/1 u.a, der Gemarkung Hallstadt, Michelinsstraße 146

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bau- und Gartenmarkt mit Baustoffhandel an der Michelinstraße“, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB).

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Sitzung des Stadtrates Hallstadt am 14.12.2011 durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates Hallstadt am 01.02.2012 gefasst.

Im Bebauungsplan wird an dieser Stelle künftig ein Sondergebiet, „SO Bau- und Gartenmarkt mit Baustoffhandel“ nach § 11 BauNVO festgesetzt sein. Der Antragsteller hat die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich im Durchführungsvertrag anerkannt.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Söder erscheint um 18.07 Uhr zur Sitzung und nimmt an der Beratung und Abstimmung teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (14/2012) der Fa. Brose Fahrzeugteile zur Anbringung einer Lichtwerbeanlage auf dem Dach des Grundstückes Fl.Nr. 781/6 der Gemarkung Hallstadt, Max-Brose-Straße 2

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 17, Borstig III, 1. Änderung“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Überschreitung der Gebäudehöhe

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (15/2012) der Fa. Josef Leicht Maschinenbau e.K. zur Erweiterung der Hallen Lackieren und Reinigung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2390/47, 2403/8 der Gemarkung Hallstadt, Hallstätter Weg 10

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze
- Überschreitung der Baubegrenzungszone

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauvoranfragen

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid (10/2012) des Herrn Alois Mania auf Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 59/1 der Gemarkung Dörfleins, Nähe Hirtenstraße

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Vorbescheid.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Außenbereich im Innenbereich nach § 35 BauGB.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als „Privates Grün“ festgesetzt und gehört zu einem historisch gewachsenen Grünstreifen, der sich im Ortsbereich Dörfleins befindet.

Dieser Grünstreifen bildet ein wichtiges Grünelement im Ortskern. Eine angemessene Ausgleichsfläche für ein erforderliches Grünelement dieser Größe ist innerhalb des Ortskerns nicht vorhanden.

Die wegemäßige Erschließung ist mittels Grunddienstbarkeit gesichert. Die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung ist nicht gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 2

Anmerkung:

Während der Beratung erscheint Stadtrat G. Hofmann um 18.36 Uhr zur Sitzung und nimmt an der Abstimmung teil.

Gegenstimmen: Stadträte Pflaum und Stärk

TOP 3 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich der Bebauungspläne "Neue Stadtmitte"; Bahnhofstraße/Grabenstraße mit teilweise Änderung Königshof-Graben-Bahnhofstraße"; 7. Änderung Bebauungsplan Borstig III"

TOP 3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

**TOP Pflaum G. und E., Bahnhofstraße 23, 96103 Hallstadt
3.1.1**

Beschluss:

(1) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:

Das Schreiben zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße / Grabenstraße“ mit tlw. Änderung Bebauungsplan „Königshof-Graben-Bahnhofstraße“ wurde im Verfahren zum Bebauungsplan behandelt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder

(2-3) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:

Sie beziehen sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ mit teilweise Änderung „Königshof- Graben- Bahnhofstraße“ und wurden im Rahmen dieses Verfahrens behandelt.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder, P. Wolf

(4) Die Anwendung wird **zur Kenntnis genommen:**

Die bisherige Ausweisung von gemischten Bauflächen gegenüber dem Grundstück Bahnhofstraße 23 bleibt bestehen. Die Entwicklung des besonderen Wohngebietes aus dieser gemischten Baufläche ist Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder.

(5) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen:**

Eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange findet aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in der jeweiligen Stadtratssitzung statt. Die Ergebnisse der vorliegenden Abwägungen der frühzeitigen Beteiligung werden mitgeteilt.

Die Wohnnutzung gegenüber der Hofstelle Bahnhofstraße 23 ist bereits vorhanden, ebenso die Wohnnutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schweinehaltung außerhalb des Geltungsgebietes. Der Konflikt zwischen den benachbarten Nutzungen Wohnen und Schweinehaltung besteht somit bereits im Bestand. Dies betrifft den Abstand zwischen dem Schweinestall und dem Änderungsbereich B mit 35 – 40 m. Dies betrifft aber auch die Wohnnutzung zwischen Lichtenfelser Straße und Bahnhofstraße in direkter Nachbarschaft zum landwirtschaftlichen Betrieb mit vergleichsweise geringeren Abständen. Der Abstand des Schweinestalles zum Wohnhaus Bahnhofstraße 25 (ehemalige Königsmühle) beträgt etwa 17 m.

Bedingt durch die besondere Eigenart des Plangebietes und dessen direkter Nachbarschaft innerhalb der vorhandenen baulich räumlichen Strukturen besteht eine räumliche Nähe zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen (Gartenbau, z.T. Tierhaltung von Schweinen) und Wohnnutzungen. Der Grundsatz der räumlichen Trennung einander unverträglicher Nutzungen (Trennungsprinzip) kann hier als Abgrenzung von störenden und nicht störenden Nutzungen nur so weit wie - im Rahmen der vorhandenen baulich-räumlichen Strukturen möglich - umgesetzt werden. Ein notwendiges Maß an Rücksichtnahme gegenüber dem Wohnen bzw. gegenüber der Schweinehaltung ist auch ohne Bebauungsplan im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) geboten. Auf die landwirtschaftlichen Betriebe und mögliche Emissionen und Immissionen wird in der Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Kapitel 1.4.2 hingewiesen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder.

TOP **Eichhorn Bernhard, Bahnhofstraße 52, 96103 Hallstadt**
3.1.2

Beschluss:

(1) Der Einspruch wird **zur Kenntnis genommen** und der Anregung **wird nicht gefolgt**.
Im Bezug zum Grundstück Bahnhofstraße 23 bleiben die bisherigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes bestehen. Dieses Grundstück verfügt als einziges der an die Bahnhofstraße angrenzenden landwirtschaftlichen Anwesen über eine Zufahrt von der Bahnhofs- und von der Grabenstraße.

Ziel der Bauleitplanung im Änderungsbereich B ist es, die im Plangebiet noch vorhandenen, historisch gewachsenen Grundstücksstrukturen einschließlich der Gartenzone im Quartiersinneren zu sichern und zu erhalten und gleichzeitig durch eine mögliche Umnutzung der Nebengebäude zu Wohn- oder Gewerbezwecke das Quartier aufzuwerten. Die für das Plangebiet typischen landwirtschaftlich geprägten Nutzungen und Baustrukturen mit Schwerpunkt: Gemüse- bzw. Pflanzenbau sollen dabei erhalten bleiben. Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Innenstadt nur innerhalb der bestehenden baulichen Strukturen möglich. Die Möglichkeit für Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen der landwirtschaftlich genutzten Hofstellen ist Gegenstand des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Grabenstraße“ mit teilweise Änderung „Königshof- Graben- Bahnhofstraße“.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder, P. Wolf

TOP **Schobert Irene, Pfarrer-Wachter-Straße 8a, 96103 Hallstadt**
3.1.3

Beschluss:

(1) Der Anregung **wird nicht gefolgt**.
Die benannte nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2340 wird als private Grünfläche genutzt. Hier befindet sich ein Gartenhaus, umsäumt von großen erhaltenswerten Bäumen. Mit der Änderung der bisherigen Wohnbauflächen in private bzw. öffentliche Grünfläche wird dem schützenswerten Bestand entsprochen und gleichzeitig der Weg für die Entwicklung der „Grünen Mitte“ als Bestandteil der „Neuen Mitte“ Hallstadts geebnet.

Westlich des Grundstücks Fl. Nr. 2340 dient die geplante öffentliche Grünfläche im Quartiersinneren der Aufwertung der Innenstadt und hier insbesondere der Ergänzung des öffentlich nutzbaren Freiraumangebotes. Eine Verbindung dieser Grünfläche mit dem Neuen Anger (Verkehrsfläche) soll mit der Festsetzung im nördlichen Teilbereich möglich sein. Diese bildet zusammen mit der daran anschließenden privaten Grünfläche die nördliche Teilfläche des Fl. Nr. 2340. Die Flächen werden im Bestand als Garten genutzt. Hier befindet sich eine ausgeprägte Grünstruktur mit schützenswerten Großgehölzen. Die Neuausweisung als Grünflächen dient dem Erhalt der vorhandenen Grünstruktur und als optische Verbindung der öffentlichen Grünflächen im Quartiersinneren mit dem geplanten Anger. Diese vorhandenen Solitärgehölze sind sowohl aus gestalterischer bzw. landschaftsästhetischer Sicht, als auch aus faunistischer Sicht

bedeutsam. Sie dienen als Answarte und Brutplatz für Vögel. Für Insekten sind besonders die heimischen Gehölze wichtig, da viele Käfer und Schmetterlinge an diese Baumarten gebunden sind.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrat Söder

(2) Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abgesehen vom Geschäfts- und Bürogebäude der Familie Schobert sowie einer Änderungsschneiderei befinden sich im überwiegend bebauten Bereich zwischen Sparkasse und Pfarrer-Wachter-Straße hauptsächlich Wohnnutzungen in den Erd- und Obergeschossen. Eine gemischte gewerbliche Nutzung (50 % Wohnen, 50 % Gewerbe, max. Mischverhältnis 60:40) ließe sich hier nicht realisieren.

Mit der dem Bestand entsprechenden Ausweisung von Wohnbauflächen ist im Rahmen des Bebauungsplanes die Entwicklung bzw. Erhaltung eines Wohngebietes möglich. Diese dienen überwiegend dem Wohnen, lassen jedoch auch andere Nutzungen zu.

Zu diesen anderen Nutzungen zählen u. a. der Versorgung des Gebietes dienende Läden, nicht störende Handwerksbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Die bisherige Nutzung des Geschäfts- und Bürogebäudes, der Werkstätten und Lagergebäude ist somit nicht ausgeschlossen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

**TOP Bayerischer Bauernverband Hallstadt, Ortsobmann Wolfgang Hofmann
3.1.4**

Beschluss:

(1) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**, den Anregungen **wird nicht gefolgt**:

Im Änderungsbereich B werden noch drei Hofstellen haupt- bzw. nebenberuflich landwirtschaftlich genutzt (Stand: Juni 2010). In der Bahnhofstraße befinden sich, einschließlich der drei im Plangebiet, insgesamt zehn landwirtschaftliche Hofstellen dieser Art. Als Nutzung überwiegt im Änderungsbereich B die Wohnnutzung.

Neben der Wohnnutzung soll die besondere Eigenart des Gebietes mit den gewachsenen, landwirtschaftlich genutzten Hof- und Gartenstrukturen gesichert werden, um die Eigenart der landwirtschaftlichen Bebauungsstruktur in der Stadt dauerhaft zu erhalten. Dazu zählt die Erhaltung und Entwicklung der Hofstellen der vorhandenen, das Wohnen nicht störenden Nutzungen, wie Landwirtschaftsbetriebe mit Schwerpunkt Garten- und Gemüsebau. Dabei soll sich die Bebauung bzw. die bauliche Nachverdichtung auf die bereits bebauten Bereiche beschränken, um den sich anschließenden zusammenhängenden Grünbereich zu sichern. Eine bauliche Verdichtung der Quartiersmitte (z.B. durch Maschinenhallen) entspricht nicht den Zielen der Stadt, die die Grünstrukturen als Haus- bzw. Nutzgärten im Quartierskern langfristig erhalten und stärken will. Die rückwärtige Bebauung soll in ihrer geschlossenen Bauweise eine deutliche Raumkante zu den Freiräumen im Quartiersinneren bilden.

Bedingt durch die besondere Eigenart des Plangebietes und dessen direkter Nachbarschaft innerhalb der vorhandenen baulich räumlichen Strukturen besteht eine räumliche Nähe zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen (Gartenbau, z.T. Tierhaltung von Schweinen) und Wohnnutzungen. Die Berücksichtigung von möglichen Emissionen und Immissionen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen ist Gegenstand des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ mit teilweise Änderung „Königshof- Graben- Bahnhofstraße“.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder, P. Wolf

TOP 3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

TOP 3.2.1 Landratsamt Bamberg vom 07.02.2012

Beschluss:

(1-2) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**: die benannten Stellungnahmen fanden in den Verfahren der Bebauungspläne „Neue Stadtmitte“, „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ und „Borstig III, 7. Änderung“ Berücksichtigung. Entsprechend der Forderung des Landratsamtes zu diesen Verfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit dem vorliegenden Verfahren geändert (vgl. Stellungnahmen „Neue Stadtmitte“ vom 14.02.2011, „Bahnhofstraße/Grabenstraße vom 14.02.2011 und „Borstig III, 7. Änderung“ vom 17.09.2010. Darüber hinaus werden in den Stellungnahmen keine Anregungen / Hinweise formuliert, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant wären.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 3.2.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 13.01.2012

Beschluss:

(1-3) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**: die benannte Stellungnahme vom 18.01.2011 fand im Verfahren zum Bebauungsplan „Neue Stadtmitte“ Berücksichtigung. Darüber hinaus werden in der Stellungnahme keine Anregungen / Hinweise formuliert, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant wären.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(4-5) Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis genommen**.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Staatliches Bauamt Bamberg vom 10.02.2012
3.2.3

Beschluss:

(1-2) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:
die benannten Stellungnahmen fanden in den Verfahren der Bebauungspläne „Neue Stadtmitte“ und „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ Berücksichtigung. Anregungen / Hinweise, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant wären, ergeben sich nicht.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth vom 16.01.2012
3.2.4

Beschluss:

(1) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:
Sie wurden in den Verfahren zu den Bebauungsplänen berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(2-3) Die Hinweise wurden **zur Kenntnis genommen**:
Sie sind nicht Gegenstand der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg vom 06.03.2012
3.2.5

Beschluss:

(1) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(2) Der Anregung **wird nicht gefolgt** und die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:

Im Änderungsbereich B werden noch drei Hofstellen haupt- bzw. nebenberuflich landwirtschaftlich genutzt (Stand: Juni 2010). In der Bahnhofstraße befinden sich, einschließlich der drei im Plangebiet, insgesamt zehn landwirtschaftliche Hofstellen dieser Art. Als Nutzung überwiegt im Änderungsbereich B die Wohnnutzung.

Neben der Wohnnutzung soll die besondere Eigenart des Gebietes mit den gewachsenen, landwirtschaftlich genutzten Hof- und Gartenstrukturen gesichert werden, um die Eigenart der landwirtschaftlichen Bebauungsstruktur in der Stadt dauerhaft zu erhalten. Dazu zählt die Erhaltung und Entwicklung der Hofstellen der vorhandenen, das Wohnen nicht störenden Nutzungen, wie Landwirtschaftsbetriebe mit Schwerpunkt Garten- und Gemüsebau. Dabei soll sich die Bebauung bzw. die bauliche Nachverdichtung auf die bereits bebauten Bereiche beschränken, um den sich anschließenden zusammenhängenden Grünbereich zu sichern. Eine bauliche Verdichtung der Quartiersmitte (z.B. durch Maschinenhallen) entspricht nicht den Zielen der Stadt, die die Grünstrukturen als Haus- bzw. Nutzgärten im Quartierskern langfristig erhalten und stärken will. Die rückwärtige Bebauung soll in ihrer geschlossenen Bauweise eine deutliche Raumkante zu den Freiräumen im Quartiersinneren bilden.

Bedingt durch die besondere Eigenart des Plangebietes und dessen direkter Nachbarschaft innerhalb der vorhandenen baulich räumlichen Strukturen besteht eine räumliche Nähe zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen (Gartenbau, z.T. Tierhaltung von Schweinen) und Wohnnutzungen. Die Berücksichtigung von möglichen Emissionen und Immissionen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen ist Gegenstand des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ mit teilweise Änderung „Königshof- Graben- Bahnhofstraße“.

Angenommen: Ja: 8 Nein: 3

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder, P. Wolf

TOP Eisenbahn-Bundesamt vom 12.01.2012
3.2.6

Beschluss:

(1) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**:

Die Ausweisung von Teilflächen im Änderungsbereich B als Wohnbauflächen ist in der Nutzung im Bestand begründet. Die Veränderungssperre zum benannten Planfeststellungsverfahren des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit, VDE 8.1, Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt, Planfeststellungsabschnitt Hallstadt – Zapfendorf wird im Verfahren zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ mit teilweise Änderung „Königshof- Graben- Bahnhofstraße“ berücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan wird in der Begründung, Kapitel 1.4.2 Emissionen und Immissionen, folgender Hinweis ergänzt:

“Darüber hinaus können im Änderungsbereich B durch die räumliche Nähe zur bestehenden bzw. der Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld Immissionen einfließen. Seit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 1996 für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit, VDE 8.1, Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt, Planfeststellungsabschnitt Hallstadt – Zapfendorf, gilt für den Änderungsbereich B eine Veränderungssperre. Mit der Auslegung der Planungsunterlagen vom 14.5. bis 14.06.1996 dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu

ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Im Planfeststellungsverfahren wird der Bereich B in der Betrachtung der Schallschutzmaßnahmen als gemischte Fläche sowie eine Teilfläche an der Grabenstraße als Wohnfläche berücksichtigt. Entlang der Bahnstrecke soll ein aktiver Schallschutz durch eine Schallschutzwand erfolgen. Darüber hinaus ergeben sich für die bisherigen gemischten Bauflächen im Änderungsbereich B keine weiteren Schallschutzmassnahmen, während für die angrenzenden Wohnbauflächen mit gleicher Entfernung zur Bahnstrecke Schallschutzfenster Klasse 1 vorgesehen werden. Mit der Änderung der Ausweisung der bisherigen gemischten Flächen als Wohnbauflächen wird im betroffenen Bereich kein Anspruch auf Schallschutzfenster der Klasse 1 gegenüber der Deutschen Bahn bestehen.“

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(2) Der Anregung **wird gefolgt**

und der benannte Ansprechpartner DB ProjektBau GmbH wurde mit Schreiben vom 23.01.2012 um Stellungnahme gebeten (vgl. lfd. Nr. 31).

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP DB Services & Immobilien Nürnberg vom 06.03.2012
3.2.7

Beschluss:

(1-3) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen:**

die benannten Stellungnahmen fanden in den Verfahren der Bebauungspläne „Neue Stadtmitte“ und „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ Berücksichtigung. Auf mögliche Emissionen / Immissionen der Bahnstrecke wird in der Begründung des Flächennutzungsplanes, Kapitel 1.4.2 hingewiesen. Darüber hinaus werden in den Stellungnahmen keine Anregungen / Hinweise formuliert, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant wären.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Bayerischer Bauernverband Bamberg vom 09.02.2012
3.2.8

Beschluss:

(1) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen.**

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(2) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen:**

die benannte Stellungnahme fand im Verfahren zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ Berücksichtigung. Die geänderte Ausweisung „Wohnbauflächen“ für Teilflächen im Bereich der Bahnhofstraße ist im Bestand begründet.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrat Söder

(3) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.

Die Staatsstraße befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches A.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

**TOP Stadtwerke Bamberg vom 07.02.2012
3.2.9**

Beschluss:

(1) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**:

und wurde im Verfahren zum Bebauungsplan „Neue Stadtmitte“ berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(2-3) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**:

sie sind nicht Gegenstand der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(4-5) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**.

Die benannten Stellungnahmen wurden im jeweiligen Verfahren der Bebauungspläne „Neue Stadtmitte“ und „Bahnhofstraße/Grabenstraße“ behandelt. Anregungen / Hinweise, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant wären, ergeben sich nicht. Die im Änderungsbereich A geplante Marktscheune und deren Tiefgarage dienen der Nahversorgung. Mit einer zusätzlichen Verkehrsbelastung im MIV ist nicht zu rechnen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

(6) Die Hinweise werden **zur Kenntnis genommen**,

die Anfahrbarkeit der Haltestelle ist im Rahmen der Baumaßnahmen zu klären und nicht Gegenstand der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP DB ProjektBau GmbH Nürnberg vom 05.03.2012
3.2.10

Beschluss:

(1) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**:

Die DB Services Immobilien GmbH, Herr Edgar Schrott, wurde im Verfahren beteiligt (vgl. lfd. Nr. 18).

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Gleichartige Stellungnahmen
3.2.11

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden:

Regierung von Oberfranken vom 03.02.2012
Wasserwirtschaftsamt Kronach vom 06.02.2012
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West vom 20.01.2012
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg vom 09.01.2012
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken vom 16.01.2012
Handwerkskammer für Oberfranken vom 26.01.2012
Kreisjugendring Bamberg-Land vom 20.01.2012
Staatshafen Bamberg vom 23.01.2012
E.ON Netz GmbH vom 24.01.2012
Fernwasserversorgung Oberfranken vom 09.01.2012
Gemeinde Bischberg vom 01.02.2012
Gemeinde Breitengüßbach vom 13.02.2012
Gemeinde Gundelsheim vom 20.01.2012
Marktgemeinde Hirschaid vom 05.01.2012
Gemeinde Kemmern vom 06.02.2012
Gemeinde Memmelsdorf vom 27.01.2012
Gemeinde Oberhaid vom 09.02.2012
Stadt Bamberg vom 03.02.2012

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Keine Stellungnahmen
3.2.12

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Vermessungsamt Bamberg
DB Netz AG Nürnberg
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken
Regierung von Oberfranken Bayreuth
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nürnberg
Kreisbrandrat Peter Löhlein
IHK Oberfranken Bayreuth
Kreishandwerkerschaft Bamberg
E.ON Bayern AG Bamberg
E.ON Bayern AG Bayreuth
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Bamberg

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 3.3 Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem vom Büro „quaas-stadtplaner“, Schillerstraße 20, 99423 Weimar, ausgearbeiteten Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes samt Begründung i. d. F. vom 12.03.2012 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder

TOP 4 Allgemeine Vorgaben zur weiteren Bauleitplanung "Hallstadt West I"; Weiterführung der Ergebnisse aus dem TREK Steinlachen

TOP 4.1 Erweiterung Firma Leicht

Die Firma Leicht beabsichtigt, kurzfristig ihr Unternehmen durch Neubauten zu vergrößern. Das Betriebsgelände soll entlang der Bahnstrecke Bamberg-Schweinfurt nach Südosten über den Hallstätter Weg (Flurstück 2390/2) hinaus bis etwa zum Häuslerweg (Flurstück 2152/2) erweitert werden.

Beschluss: a)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt grundsätzlich den geplanten Erweiterungen der Firma Leicht zu. Die weiteren Details sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Hallstadt West I“ und eines eventl. Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss: b)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der räumlichen Aussagen des „TREK Steinlachen“ mit der Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens „Hallstadt West I“ zur Erweiterung der Firma Leicht.

Aussagen zur Verlegung des Seebaches werden unter Top 4.4 getroffen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.2 Wohnbebauung

Südlich des Hallstätter Weg und westlich der Straße Seebachmarter liegen Brachflächen, die sich gut für neuartige Wohnformen mit energieeffizienter Bebauung und für ein verkehrsbereinigtes Wohnumfeld eignen.

Beschluss: a)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem geplanten Wohngebiet zu.

Abgelehnt: Ja: 4 Nein: 7

Anmerkung:

Für den Vorschlag stimmten: Erster Bürgermeister Zirkel, Stadträte G. Hofmann, Pflaum, Werner

Beschluss: b)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der räumlichen Aussagen des „TREK Steinlachen“ eine Bebauungsplanung für ein Wohngebiet an der Seebachmarter aufstellen zu lassen.

Abgelehnt: Ja: 4 Nein: 7

Anmerkung:

Für den Vorschlag stimmten: Erster Bürgermeister Zirkel, Stadträte G. Hofmann, Pflaum, Werner

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.3 Grüner Stadtrand

Wegen der heterogenen Nutzungen im Quartier „Steinlachen“ (Industrie, Gewerbe, Wohnen und öffentliche Infrastruktureinrichtungen) und zur Neuordnung der diversen Ansprüche an das Gebiet soll für einen neuen Grünzug ein Funktion- und Gestaltungskonzept planerisch entwickelt und baulich umgesetzt werden. Der neue, landschaftlich gestaltete Stadtrand wird räumlich mit den übrigen Rändern der Stadt verbunden. Gute Zugänge zum Main sollen entwickelt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt der geplanten Neuordnung des Quartiers „Steinlachen“ durch den Bau eines neuen Grünzugs zu. Der Grünzug soll bereits im Bebauungsplan mit integrierten Grünordnungsplan „Hallstadt West I“ berücksichtigt werden und nach Möglichkeit auf das Gebiet des Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“ bis zum Main erweitert werden.

Angenommen: Ja: 7 Nein: 4

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder, Stärk, P. Wolf

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.4 Gewässer - Seebach

Der Seebach verläuft derzeit zwischen der Bamberger Straße und dem Main entlang der Bahnstrecke Bamberg – Rottendorf als Kanal. Aufgrund der Abhängigkeit des Wasserstandes im Seebach vom Wasserstand des Mains müsste entlang des gesamten Bachverlaufs der Hochwasserschutz ertüchtigt werden. Vorgeesehen ist, den Seebach zu verlegen und vor dem Pumpwerk in den Mühlbach einzuleiten. Mit dieser Maßnahme wird der Wasserstand des Seebachs unabhängig vom Wasserstand des Mains. Der derzeit erforderliche Hochwasserschutz am Seebach zwischen dem Unternehmen Leicht und der Bahnstrecke könnte entfallen.

Beschluss: a)

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Aussagen des Wasserwirtschaftsamt Kronach und der weiteren Planungen zur Deichnachrüstung die Verlegung des Seebachs in Richtung zum Mühlbach, durch das Wasserwirtschaftsamt prüfen zu lassen. Der nähere Verlauf muss noch festgelegt werden.

Angenommen: Ja: 7 Nein: 4

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Göppner, Söder, Stärk, P. Wolf

Beschluss: b)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der räumlichen Aussagen des „TREK Steinlachen“ mit der Planung der Verlegung des Seebachs in Richtung zum Mühlbach.

Anmerkung:

Über diesen Beschlussvorschlag wurde nicht abgestimmt, da zuerst die Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes abgewartet werden sollen.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.5 Ersatz für den Hallstätter Weg

Aufgrund der Erweiterungswünsche der Firma Leicht ist der Hallstätter Weg (Fl.Nr. 2390/2 der Gemarkung Hallstadt) und die Anbindung an Gewerbegebiet „Bamberg Hafen Hallstadt“ zu ersetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der räumlichen Aussagen des „TREK Steinlachen“ als Ersatz für den Hallstätter Weg Planungen für eine Verbindung zum „Gewerbegebiet Bamberg – Hafen – Hallstadt“ einzuleiten.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4.6 Gesamtstädtische Infrastruktureinrichtungen

Aufgrund der positiven sozioökonomischen Entwicklung der Stadt müssen neue Infrastruktureinrichtungen wie die Feuerwehr, der Wertstoffhof des Landkreises, die Energiezentrale und die Stadtoase ausgewiesen bzw. deren Standorte deutlich aufgewertet werden.

Beschluss: a)

Der Stadtrat beschließt die Ausweisung einer Reihe von Standorten für neue, notwendige Infrastruktureinrichtungen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss: b)

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der räumlichen Aussagen des „TREK Steinlachen“ die Bauleitplanung für die Standorte Feuerwehr, Wertstoffhof des Landkreises und Energiezentrale (vorbehaltlich der Ergebnisse zum Energienutzungsplan) wieder aufzunehmen.

Anmerkung:

Über diesen Beschlussvorschlag wurde nicht abgestimmt. Die einzelnen Standorte sollen im Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

TOP 5 Mitteilungen

Es lagen keine öffentlichen Mitteilungen vor.

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Stadtrat G. Hofmann:

Warum wurde das Grundstück „Ertl“ (Gehweg zugewachsen) am Unteren Kapellberg von der Stadt Hallstadt gesäubert?

Stadtrat Göppner:

Im Peter-Groh-Weg wurde ein halbseitiges Halteverbot aufgestellt. Die Anlieger konnten vorher immer auf der Straße parken.

Stadtrat G. Hofmann: Das Halteverbot wurde aufgestellt, da die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge nicht mehr möglich war.

Erster Bürgermeister Zirkel: Dies wurde in vorherigen Sitzungen mitgeteilt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Sylvia Pecht
Schriftführer/in